

2601/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Beantwortung der Anfrage 2269 J (Dr. Caspar Einems Blitzaktion für die Freilassung eines rückfälligen bosnischen Schubhaftlings).

In der Beantwortung der oben zitierten Anfrage - 2253 AB - wird zwar eindeutig klargestellt, daß die von den FPÖ Anfragern bzw. die vom FPÖ Stadtkurier Vöcklabruck unterstellten "Interventionen der Abg. Keppelmüller und Fekter" für einen straffälligen Bosnier und eine dadurch bewirkte Ministerweisung zur Freilassung dieses Bosniens nie erfolgt sind.

Die Formulierung der Anfragebeantwortung: "Am 3.1.1997 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck gegen Genannten die Schubhaft angeordnet. Es ist aktenkundig, daß sieh in der Folge mehrere Personen über die Gründe für die beabsichtigte Abschiebung erkundigt haben und der Minderjährige am 7.1.1997 aus der Schubhaft entlassen wurde", ist aber mißverständlich, weil daraus gefolgt werden könnte, daß die "Erkundigungen" zur damaligen Entlassung aus der Schubhaft geführt haben.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Welche Umstände haben zur Entlassung des Bosniens aus der zunächst verhängten Schubhaft geführt?
2. Konnten die in der FPÖ Anfrage behaupteten Straftaten dem Bosnier Elvis J. nachgewiesen werden bzw. wurde darüber gegen ihn ein Gerichtsverfahren geführt und er entsprechend verurteilt bzw. waren diese in der Anfrage behaupteten Delikte der Anlaß für die in Schubhaftnahme vom 3.1.1997?